

# **Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)**

BTBRGGO

Ausfertigungsdatum: 19.04.1951

Vollzitat:

"Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1101-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Bek. v. 30.4.2003 I 677

## **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 11.2.1970 +++)

(+++ Geschäftsordnung ergänzt durch Bek. v. 12.11.1990 I 2557 (BTBRGGOÄndErgBek 1990) +++)

## **Eingangsformel**

Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1 Ständige Mitglieder**

Bundestag und Bundesrat entsenden je 16 ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuß bilden.

### **§ 2 Vorsitz**

Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.

### **§ 3 Vertretung**

Für jedes Mitglied ist sein Vertreter zu bestellen. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

### **§ 4 Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter**

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden, jedoch ist der Wechsel eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters im Wege der Abberufung nur viermal innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages zulässig.

### **§ 5 Bundesregierung**

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

### **§ 6 Teilnahme anderer Personen**

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.

### **§ 7 Beschlußfähigkeit**

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens zwölf Mitglieder anwesend sind.